

und deren Freunden hörten andere der Gerichtsverhandlung an den Schranken zu. Die Richter, der Landammann und Waibel trugen Mäntel. Auf Begehren und Kosten der Parteien wurden auch außerordentliche Gerichte gehalten, bei denen die gleichen Formalitäten, wie bei den ordentlichen zu beobachten waren. Saß das Gericht als Frevel- und Bußengericht, so erschienen die Geschwornen und zeigten die bewußten Frevel an. Solche Frevelgerichtsprotokolle, wie andere, bürgerliche und peinliche Prozesse betreffende haben sich viele erhalten. Um eine Anschauung davon zu geben, was man damals als Frevel mit einer Buße von 1—3 Pfund bestrafte (sobald es höher ging, mußte ein ordentliches Verfahren eingeleitet werden), mögen einige Anzeigen aus dem Frevelprotokoll des Baduzer Gerichtes von 1605 angeführt werden.

Das Weib des Jörg von Bank habe am Sonntag vor dem Gottesdienst ein Tuch voll Laub nach Hause getragen.

Sina Plenki habe zu Adam Walser gesagt: „Das lügst du in den Hals hinein.“

Jos Blachner habe den Jakob Plenki einen blinden Hundsfott gescholten.

Luzi Meyer sei dem Adolf Frummolt über den Acker gefahren.

Fridli Erni habe gesagt, da die Geschwornen in der Wirtsstube waren, das sind die rechten Teufelsbrüder.

Bartli Ballisar habe sich in des Landeshauptmannes Haus mit Wein so stark angefüllt, daß er sich in der Stube dick habe erbrechen müssen.

Johannes Boß habe dem Best Meyer eins versetzt, daß er auf die Erde hinaus geträumlet.

Christa Wolf sei an einem Sonntag nach Feldkirch gegangen und habe den Gottesdienst versäumt, usw.

Die Schuld- und Gantgerichte fanden unter den gleichen Formalitäten statt wie die Zeitgerichte. Wer an jemandem eine Schuld zu fordern hatte, gleichviel ob eine große oder kleine, der wandte sich an den Landwaibel und zahlte ihm die Gebühr. Der Landwaibel gebot dem Schuldner die Bezahlung innerhalb 14 Tagen. Erfolgte sie nicht, so nahm der Waibel ein Pfand. Wurde dies innert 14 Tagen nicht gelöst, so wurde es von dem Waibel zum Verkaufe ausgekündet. War die Schuld unter 10 Pfund, so blieb dasselbe noch sechs Tage stehen. Wurde das Pfand in dieser Zeit nicht gelöst, so wurde es geschätzt und blieb noch acht Tage stehen. Erfolgte jetzt die Bezahlung der Schuld und die Einlösung des Pfandes noch